



Kundenorientierte Unternehmensfortführung Wie Insolvenzverwalter handeln müssen

Dr. Benjamin Böhme | [LinkedIn](#)

Antrag

Eröffnung

§ 21 I 1 InsO Das Insolvenzgericht hat alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich erscheinen, um bis zur Entscheidung über den Antrag eine den Gläubigern nachteilige Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners zu verhüten.

BT-Drs. 12/2443, S. 75 ...Deshalb dürfen die Vorschriften für die Abwicklung von Insolvenzen den normalen, gesunden Wirtschaftsverkehr nicht behindern. ...

“ ...

Der Insolvenzverwalter wird weder die Erfüllung noch die Nichterfüllung des Auftrags gemäß § 103 InsO erklären. Die Parteien stimmen darüber überein, dass die Fortführung der Aufträge nicht als konkludenter Vertragseintritt gewertet wird. Jegliche sich darauf beziehende Argumentation schließen die Parteien bindend aus.

...”

Schnell
entscheiden

“ ...

Die AGB des Kunden gelten nicht.

...”

Schnell
entscheiden

Legalität
absichern

“ ...

Der Insolvenzverwalter geht nicht davon aus, dass aufgrund der durchgeführten “Cost-to-Complete-Betrachtung der vereinbarte Restwerklohn ausreichen wird, den Auftrag durchzuführen. Als neuer Werklohn wird vereinbart

...”

Schnell
entscheiden

Legalität
absichern

Perspektive
bieten

“ ...

Der Kunde beauftragt den Auftragnehmer, die Leistung zu erbringen, die erforderlich ist, sich um die Fertigstellung und Inbetriebnahme des Auftrag
“Alt” zu bemühen, ohne dass der Auftragnehmer den Erfolg schuldet.

...”

“ ...

Nach Gutschrift des Preises wird der Auftragnehmer eine neue Gesamtterminalschiene erstellen. Es ist beabsichtigt, dass der Auftragnehmer innerhalb von fünf Wochen nach Abschluss dieser Vereinbarung die daraus unter Vorbehalt resultierende Gesamtterminalschiene an den Kunden versenden wird. Die Gesamtterminalschiene ist nicht verbindlich.

...”

“ ...

Die Parteien sind sich einig, dass alle Ansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang dieser Vereinbarung nur im Rang einer Insolvenzforderung des § 38 InsO gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend gemacht werden können.

...”

“ ...

Die persönliche Haftung des Insolvenzverwalters, dessen Mitarbeiter und Beauftragte ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus §§ 60, 61 InsO aufgrund oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

...”

Schnell
entscheiden

Legalität
absichern

Verantwortung
übernehmen

Perspektive
bieten